



Council of the  
European Union

137549/EU XXV.GP  
Eingelangt am 21/03/17

Brussels, 20 March 2017  
(OR. en, de)

7494/17

---

**Interinstitutional File:**  
2016/0402 (COD)

---

COMPET 196  
MI 251  
ETS 21  
DIGIT 62  
SOC 207  
EMPL 158  
CONSOM 100  
CODEC 438  
PARLNAT 98  
INST 138

#### COVER NOTE

---

From: Austrian Bundesrat  
date of receipt: 16 March 2017  
To: General Secretariat of the Council

---

Subject: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on the legal and operational framework of the European services e-card introduced by Regulation ....[ESC Regulation]....  
[doc. 5283/17 COMPET 23 MI 33 ETS 4 DIGIT 7 SOC 17 EMPL 13 CONSOM 12 CODEC 37 IA 8 - COM (2016) 823 final]

- Reasoned opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality<sup>1</sup>

---

Delegations will find attached copy of the above mentioned opinion.

---

<sup>1</sup> Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange website (IPEX) at the following addresses:  
<http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/dossier/document/COM20160823.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Die Präsidentin

Sonja Ledl-Rossmann

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 15. März 2017  
GZ. 27000.0040/6-L2.1/2017

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 15. März 2017 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

**COM(2016) 823 final**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (Text von Bedeutung für den EWR)**

beiliegende **begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Sonja Ledl-Rossmann)

Beilage

An den  
Präsidenten des  
Rates der Europäischen Union  
Herrn Dr. George VELLA

Präsidentin des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2435  
sonja.ledl-rossmann@parlament.gv.at

DVR: 0050369

**BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME**

gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die  
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit  
des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 15. März 2017

COM(2016) 823 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen und operativen Rahmen für die durch die Verordnung ... [ESC Regulation] eingeführte Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (Text von Bedeutung für den EWR)

**A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

**B. Begründung**

Mit diesem Richtlinienvorschlag sollen eine elektronische europäische Dienstleistungskarte und Einrichtungen zu deren Verwaltung eingeführt werden, die in der gesamten EU von Dienstleistungserbringern genutzt werden kann. Der Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte verfolgt laut der Europäischen Kommission das Ziel, die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Dienstleistungsbereich durch den Abbau von bürokratischen Hindernissen zu steigern, sowie Wettbewerb fördern.

Aus Sicht des Bundesrates ist der Vorschlag nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und

Verhältnismäßigkeit vereinbar. Gerade bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat der Bundesrat erhebliche Bedenken:

Das Ziel der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (EED) soll es sein, den Verwaltungsaufwand für Dienstleistende, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten ausweiten möchten, zu verringern. Der Zusatznutzen, den sich grenzüberschreitend Dienstleistende von der Einführung der EED erhoffen dürfen, ist zu hinterfragen und steht in einem Missverhältnis zum Aufwand, der durch die Einführung der Europäischen Dienstleistungskarte auf die Mitgliedstaaten zukommt. Vor diesem Hintergrund wird die Europäische Dienstleistungskarte als im Hinblick auf ihren Mehrwert unverhältnismäßig angesehen.

Die Umsetzung der EED soll über das bestehende Europäische Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgen. Dazu muss IMI so angepasst werden, dass es das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung der EED unterstützt und um einige zusätzliche Funktionen ergänzt werden. Diese sollen die verschiedenen zuständigen nationalen Behörden im Zuge einer neu einzurichtenden Koordinierungsstelle bündeln sowie als Ansprechpartner für die jeweiligen anderen Mitgliedstaaten fungieren und so die Verwaltungszusammenarbeit verbessern.

Es ist davon auszugehen, dass auf die nationalen Behörden ein erheblicher Mehraufwand zukommen wird. Es gibt zahlreiche komplexe und genau vorgegebene Verfahren für die Ausstellung einer EED, für die zudem noch ein rigider Zeitplan vorgegeben ist. Das gesamte, komplexe und zeitliche straffe Verfahren ist vor dem Hintergrund des eingeschränkten Nutzens der EED unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt sich auch die Frage, sollte auch die Aufgabe der Koordinierungsbehörde genau geprüft werden. Hier wäre zu prüfen, ob eine solche Behörde im Widerspruch zu dem mit der Dienstleistungsrichtlinie verfolgten Konzept der Einheitlichen Ansprechpartner steht und nicht erforderliche Doppelstrukturen geschaffen werden.

Der Bundesrat möchte neben der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf folgende inhaltliche Punkte der Richtlinie Bezug nehmen, die als in der aktuellen Vorlage als problematisch erachtet

werden:

- Der weite Anwendungsbereich der Richtlinie und der Verordnung sollte noch einmal überdacht werden, da vor allem der Baubereich kein passender Anwendungsbereich zu sein scheint. Gerade der Bausektor hat sich als missbrauchsanfällig erwiesen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass es zu keinem Missbrauch der Dienstleistungskarte kommt. Schäden für heimische Unternehmen, Beschäftigte und Konsumentinnen und Konsumenten müssen verhindert werden.
- Wichtig wäre eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation der Behörden. Darunter fällt die Weiterentwicklung des Binnenmarkt-Informationssystems, die länderübergreifende Zustellung behördlicher Unterlagen und die Vollstreckung behördlicher Entscheidungen.
- Artikel 4 der Richtlinie legt fest, dass die Dienstleistungskarte als Nachweis gilt, dass ein Dienstleistungserbringer eine Niederlassung im Herkunftsland hat und dort entsprechend den Vorschriften des Herkunftslandes eine bestimmte Tätigkeit erbringen darf. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Kontrolle diese Dienstleistungskarte als falsches Indiz für Selbstständigkeit herangezogen werden könnte.
- In Artikel 5 der Richtlinie muss sichergestellt sein, dass der Bereich der Entsendung vom Verbot der Pre-Registrierung dezidiert ausgenommen wird, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.
- Der Bundesrat regt eine Streichung des Artikels 6(iii) der Richtlinie an, der es Mitgliedstaaten verbietet, Informationen bezüglich der verpflichtenden Anmeldung bei den Sozialversicherungssystemen zu verlangen. Hier muss klargestellt werden, dass es ausschließlich um die Sozialversicherung des Selbständigen geht, nicht jedoch um den Nachweis der Versicherung entsandter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Sozialversicherung in ihrem Herkunftsstaat, die Gefahr von Scheinentsendungen sollte verhindert werden.

- Laut Artikel 7 der Verordnung können auch natürliche Personen eine Dienstleistungskarte beantragen. In vielen Branchen gibt es einen hohen Anteil an Selbstständigen wie auch Ein-Personen-Unternehmen in der Europäischen Union. Es soll darum darauf geachtet werden, dass die Dienstleistungskarte nicht dazu missbraucht werden kann, um „scheinselbstständig“ Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.
- Im Rahmen des Antragsverfahrens für die Karte gemäß Artikel 11 der Richtlinie spricht sich der Bundesrat für eine Ausweitung der Antragsfrist auf vier Wochen ausgeweitet aus. Nur so können eingegangene Informationen und Begleitunterlagen umfassend geprüft werden.
- Bei begründeten Zweifeln, die im Rahmen der Prüfung des Antrags über die Dienstleistungskarte auftauchen, muss es für das Aufnahmeland möglich sein, die Ausstellung einer elektronischen Dienstleistungskarte abzulehnen. (Artikel 12 der Richtlinie)
- Im Hinblick auf die Artikel 15, 16 und 17 der Richtlinie merkt der Bundesrat an, dass die Behörde des Aufnahmestaats bei Gesetzesverstößen selber einschreiten können muss. Das beinhaltet auch Maßnahmen bis hin zum sofortigen Entzug der Dienstleistungskarte. Regelungen zur Aktualisierung der Dienstleistungskarte müssen bereits in den vorliegenden Rechtsvorschlägen integriert werden.

Der Bundesrat kann in der Einführung einer Dienstleistungskarte in der derzeitigen Form keinen ausreichenden Mehrwert erkennen.